

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-212-21</b>			
	AZ:	<b>4.2-ro</b>			
	Datum:	<b>06.10.2021</b>			
	Amt:	<b>Fachbereich Bau</b>			
	Verfasser:	<b>Irena Roggatz</b>			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch</b>					
<b>25.10.2021 Wirtschaftsausschuss</b>					
<b>01.11.2021 Ortsbeirat des Ortsteiles Repten</b>					
<b>01.11.2021 Ortsbeirat des Ortsteiles Stradow</b>					
<b>01.11.2021 Ortsbeirat des Ortsteiles Missen</b>					
<b>02.11.2021 Ortsbeirat des Ortsteiles Naundorf</b>					
<b>02.11.2021 Ortsbeirat des Ortsteiles Ogrosen</b>					
<b>03.11.2021 Ortsbeirat des Ortsteiles Laasow</b>					
<b>03.11.2021 Ortsbeirat des Ortsteiles Göritz</b>					
<b>18.11.2021 Hauptausschuss</b>					
<b>19.11.2021 Ortsbeirat des Ortsteiles Koßwig</b>					
<b>26.11.2021 Ortsbeirat des Ortsteiles Suschow</b>					
<b>08.12.2021 Stadtverordnetenversammlung</b> <b>Vetschau/Spreewald</b>					
<b>Betreff</b> <b>Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014</b>					

### Beschluss:

#### **1. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014**

Auf Grund der §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]), der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr.37], S.3) und § 6 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 27.07.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird wie folgt geändert:

### § 2

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten des Grundstücks entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungszeiträume; Festlegungen dazu trifft die Anlage (Straßenreinigungsverzeichnis), welche Bestandteil dieser Satzung ist.

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück (Hinterliegergrundstück) nicht an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straßen entsprechend Absatz 1 die in Betracht kommenden Grundstücksseiten zu ermitteln. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Außerhalb der geschlossenen Ortslage werden nur bebaute Grundstücke veranlagt. Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksseite im Außenbereich gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald.
- (4) Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3) jährlich:
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **1,02 Euro**.
- (5) Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3) jährlich:
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,53 Euro**.
- (6) Bei einer Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3) jährlich:
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,17 Euro**.
- (7) Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3) jährlich:
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **1,61 Euro**.

- (8) Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Radwege innerorts durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3) jährlich:
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **1,17 Euro**.
- (9) Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3):
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,79 Euro**.
- (10) Wird die Winterwartung der Gehwege (einschl. der gemeinsamen Geh- und Radwege) durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (nach den Absätzen 1 bis 3):
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **1,39 Euro**.
- (11) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4 bis einschl. 10 genannten Straßenarten sowie die Reinigungszeiträume ergeben sich aus der Anlage nach § 2 Abs.1. Die Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage werden in den Absätzen 4 bis 7 als Außenbereichsstraßen bezeichnet.

## Artikel 2

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014 tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 03.12.2018 zum 01.01.2022 außer Kraft.

### Anlage:

Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1

Vetschau/Spreewald, .....

Bengt Kanzler  
Bürgermeister

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der beiliegenden Gebührenkalkulation einschließlich des Ausgleichs der Über- und Unterdeckungen für die Jahre 2018- 2020 zu.

## Beschlussbegründung:

Die Stadt Vetschau betreibt seit 2019 die Reinigung bzw. Winterwartung auf Fahrbahnen sowie auf Geh- und Radwegen der öffentlichen Straßen gem. der Straßenreinigungssatzung vom 27.07.2018, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.2018. Das Straßenreinigungsverzeichnis, Anlage vorgenannter Straßenreinigungssatzung, gilt ab 2019. Die Bedburger Straße wurde im Straßenreinigungsverzeichnis ergänzt, weil diese Straße am 14.04.2021 öffentlich gewidmet wurde. Dieses Straßenreinigungsverzeichnis ist gemäß § 2 Abs. 1 Anlage der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014.

Die beiliegende Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

Gemäß § 6 (3) KAG für das Land Brandenburg sind die Benutzungsgebühren alle 2 Jahre zu kalkulieren.

Die letzte Kalkulation fand zur BV-StVV-530-18 Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2018 statt. Daher erfolgt eine Nachberechnung für die Jahre 2018-2020.

Für die Kalkulation der Gebühren ab 2022 wurden die Betriebsabrechnungsbögen (BAB) der Jahre 2018 bis einschl. 2020 zugrunde gelegt. Für 2021 liegt noch kein BAB für die Straßenreinigung (STR)/ Winterwartung (WW) vor.

Für die Jahre 2022 und 2023 erfolgt die Vorkalkulation auf der Grundlage der Nachberechnung der Kosten sowie nach den Kosten der in 2018 durchgeführten öffentlichen Ausschreibung für den Vertragszeitraum von 2019 bis einschl. 2022. Die Kosten für die Straßenreinigung und Winterwartung haben sich erhöht, u. a. für Beschilderung durch erhöhte Kosten für die Beschilderung, Abfallbeseitigung, Material- und Personalkosten.

Das Gesamtgebührenaufkommen darf gem. § 49(6) Brandenburgisches Straßengesetz 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen der Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung und Winterwartung für die Fahrbahnen/Geh- und Radwege wurden ermittelt und berücksichtigt (siehe Anlage, Gebührenkalkulation).

Die ermittelten Kostenunterdeckungen waren zu den ansatzfähigen Kosten hinzuzurechnen.

Der Fehlbedarf wurde je zur Hälfte für die nächsten zwei Jahre 2022 und 2023 zu den ansatzfähigen Kosten hinzugerechnet. Die ermittelten Kostenüberdeckungen waren von den ansatzfähigen Kosten je zur Hälfte für die Jahre 2022 und 2023 abzuziehen.

Im Ergebnis der Berechnung der Benutzungsgebühren ergeben sich folgende Gebührensätze:

### Gegenüberstellung derzeitiger und neuer Gebühren ab 2022

1. Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung jährlich in €/pro m Grundstücksseite

a) Fahrbahn	ab 01.01.2022 in €/m	bis 31.12.2021 in €/m	bis 31.12.2018 in €/m
4-wöchentlich	1,02	0,55	0,44
8-wöchentlich	0,53	0,34	0,28
nach Erfordernis	0,17	0,14	0,17

<b>b) Gehweg</b>	<b>ab 01.01.2022 in €/m</b>	<b>bis 31.12.2021 in €/m</b>	<b>bis 31.12.2018 in €/m</b>
4-wöchentlich	1,61	0,84	0,31

<b>c) Radweg</b>	<b>ab 01.01.2022 in €/m</b>	<b>bis 31.12.2021 in €/m</b>
4-wöchentlich	1,17	0,38

2. Benutzungsgebühren für die Winterwartung jährlich in €/m Grundstücksseite

<b>a) Fahrbahn</b>	<b>ab 01.01.2022 in €/m</b>	<b>bis 31.12.2021 in €/m</b>	<b>bis 31.12.2018 in €/m</b>
	0,79	1,10	0,80

<b>b) Gehweg</b>	<b>ab 01.01.2022 in €/m</b>	<b>bis 31.12.2021 in €/m</b>	<b>bis 31.12.2018 in €/m</b>
	1,39	0,15	4,07

**Finanzielle Auswirkungen:**

<input type="checkbox"/>	NEIN
--------------------------	------

X	JA
Betrag in €:	ca. 126.400,-
Produkt:	545101
Ergebniskonto:	432101
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

<input type="checkbox"/>	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--------------------------	---------------------------------	--------------	--

<input type="checkbox"/>	Mittel werden berücksichtigt	Betrag in €:	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/></li><li>• Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/> Deckung: <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-Einzahlung <input type="checkbox"/> Minderaufwand /-Auszahlung</li><li>• Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages <input type="checkbox"/></li><li>• In der folgenden Haushaltsplanung <input checked="" type="checkbox"/></li></ul>		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Keine weiteren Anmerkungen.

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister